

ERLÄUTERUNGEN

zur

ERKLÄRUNG ZUR STEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN

STEUERJAHR 2017

(Einkünfte des Jahres 2016)



Sie müssen die Erklärung auf elektronischem Weg über BIZTAX einreichen, außer wenn Sie von dieser Verpflichtung der Hinterlegung auf elektronischem Weg freigestellt sind.

Sie finden BIZTAX auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.finances.belgium.be, Rubrik E-services oder unter www.biztax.be.

WICHTIGE ANMERKUNGEN FÜR STEUERPFLLICHIGE, DIE AUFGRUND IHRER FREISTELLUNG VON DER VERPFLICHTUNG ZUR HINTERLEGUNG DER ERKLÄRUNG AUF ELEKTRONISCHEM WEG EINE ERKLÄRUNG AUF PAPIER EINREICHEN

Bitte schreiben Sie deutlich Name und Anschrift des Absenders auf den für die Rücksendung benutzten Briefumschlag und frankieren Sie diesen ausreichend gemäß der geltenden Postgebührenordnung.

Bei unzureichender Frankierung wird der Umschlag von bpost an den Absender zurückgesandt, was eine verspätete Einreichung der Erklärung zur Folge haben kann, mit allen möglichen nachteiligen Folgen im Bereich des Veranlagungsverfahrens.

Füllen Sie die Rahmen der Erklärung sorgfältig aus, indem Sie berücksichtigen, dass:

- **negative Beträge in Rot eingetragen werden,**
- in Zeilen, in die kein Betrag eingetragen wird, weder ein Strich noch ein anderes Zeichen oder Wort vermerkt werden darf.

VORBEMERKUNGEN

Die Steuer der juristischen Personen wird mit einer zusätzlichen Krisenabgabe von 3 Zuschlagshundertstel belastet.

Die Steuer auf Einkünfte, die gegebenenfalls in den Rahmen "Erzielte Einkünfte, die dem Mobiliensteuvorabzug unterliegen" eingetragen werden müssen, entspricht dem Mobiliensteuvorabzug (Art. 225 Abs. 1 EStGB 92). Folglich dient dieser Rahmen lediglich dazu, zu prüfen, ob Sie Ihren Verpflichtungen als Schuldner des Mobiliensteuvorabzugs in Anwendung von Artikel 262 EStGB 92 (in Ihrer Eigenschaft als Empfänger der Einkünfte) ordnungsgemäß nachgekommen sind, d.h. fristgerechte Zahlung des geschuldeten Mobiliensteuvorabzugs und fristgerecht eingereichte Erklärung zum Mobiliensteuvorabzug (Erklärung 273/273 A/273 S).

Der Rahmen "Gezahlte oder zugeteilte Mobilieneinkünfte" dient lediglich dazu, zu prüfen, ob Sie Ihren Verpflichtungen als Schuldner des Mobiliensteuvorabzugs in Anwendung von Art. 261 EStGB 92 (in Ihrer Eigenschaft als Schuldner der Einkünfte) ordnungsgemäß nachgekommen sind. Dies betrifft die gleichen bereits im vorigen Abschnitt vermerkten steuerlichen Pflichten.

Bitte beachten Sie, dass das Eintragen der Angaben, die gegebenenfalls in die Rahmen "Erzielte Einkünfte, die dem Mobiliensteuvorabzug unterliegen" und "Gezahlte oder zugeteilte Mobilieneinkünfte" eingetragen werden müssen, Sie keinesfalls von den in den beiden vorigen Absätzen vermerkten steuerlichen Pflichten entbindet.

In den nachfolgenden Erläuterungen sind die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlichen Änderungen mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj. Steuerjahr
Art. Artikel.....
EStGB 92 Einkommensteuergesetzbuch 1992

BETROFFENE STEUERPFLLICHIGE

Die Erklärung muss eingereicht werden von:

- juristischen Personen, die in Belgien ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz haben und die sich nicht gewerblich betätigen beziehungsweise keine Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben,
- juristischen Personen, die nicht der Gesellschaftssteuer gemäß Art. 180 EStGB 92 unterliegen, d.h.:

1. nachstehend bezeichnete Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbände, Projektvereinigungen, autonome Gemeinderegionen und Vereinigungen, die im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks hauptsächlich:

- ein Krankenhaus wie in Artikel 2 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen bestimmt betreiben oder

- eine Einrichtung betreiben, die Kriegsoffer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützt.

Die hiervor bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbände, Projektvereinigungen, autonome Gemeinderegionen und Vereinigungen sind:

- die Interkommunalen, die dem Gesetz vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen unterliegen,

- Interkommunalen, die dem Dekret der Wallonischen Region vom 19. Juli 2006 zur Abänderung des Buches V des ersten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinsichtlich der Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden unterliegen,

- Zusammenarbeitsverbände - mit Ausnahme interlokaler Vereinigungen -, die dem Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 6. Juli 2001, das die Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit betrifft, unterliegen,

- Projektvereinigungen, die dem Dekret der Wallonischen Region vom 19. Juli 2006 zur Abänderung des Buches V des ersten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinsichtlich der Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden unterliegen,

- autonome Gemeinderegionen, die dem neuen Gemeindegesetz vom 24. Juni 1988 unterliegen,

- autonome Gemeinderegionen, die dem Gemeindedekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 2005 unterliegen,

- Vereinigungen, die Kapitel XII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren unterliegen,

- Vereinigungen, die Titel VIII des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008, das die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren betrifft, unterliegen,

2. die AG "Waterwegen en Zeekanaal", die AG "De Scheepvaart", die Gen.mbh Autonomer Hafen Centre-Ouest, die "Compagnie des installations maritimes de Bruges", der "Port de Bruxelles"/"Haven van Brussel", die autonome kommunale Hafenregie von Ostende, die

- öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft Havenbedrijf Antwerpen und Havenbedrijf Gent und die autonomen Häfen von Lüttich, Charleroi und Namür,
3. der Nationale Delkrederedienst,
 4. die Belgische Gesellschaft zur Finanzierung der Industrie,
 5. der Beteiligungsfonds (in Liquidation seit 1.7.2014), der Beteiligungsfonds – Flandern, der Beteiligungsfonds – Wallonie und der Beteiligungsfonds Brüssel,
 6. die Wallonische regionale Gesellschaft für öffentlichen Personenverkehr und die mit ihr verbundenen Betriebsgesellschaften,
 7. die "Vlaamse Vervoermaatschappij" und die autonomen Betriebseinheiten innerhalb dieser Gesellschaft,
 8. die "Société des transports intercommunaux de Bruxelles"/"Maatschappij voor het Intercommunaal Vervoer te Brussel",
 9. die Abwasserreinigungsgesellschaften, die dem Gesetz vom 26. März 1971 unterliegen,
 10. die öffentlich-rechtliche Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung Belgische Technische Zusammenarbeit,
 11. die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft Infrabel,
 12. die öffentlich-rechtliche Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung APETRA,
- c) Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und anderen juristischen Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und:
1. deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, berufliche oder überberufliche Interessen ihrer Mitglieder zu untersuchen, zu schützen und zu fördern,
 2. die in Nr. 1 erwähnte juristische Personen fortführen oder aus ihnen hervorgehen, wenn ihr ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck entweder darin besteht, im Namen und für Rechnung ihrer Mitglieder die Verpflichtungen oder Formalitäten, die ihren Mitgliedern aufgrund der Tatsache, dass sie Personal beschäftigen, oder in Ausführung der steuerrechtlichen oder sozialen Rechtsvorschriften auferlegt sind, ganz oder teilweise zu erfüllen, oder wenn ihr ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, ihren Mitgliedern bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen oder Formalitäten zu helfen,
 3. die zur Umsetzung der sozialen Rechtsvorschriften damit beauftragt sind, Gelder zur Bewilligung der durch diese Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorteile zu vereinnahmen, zu zentralisieren, zu kapitalisieren und zu verteilen,
 4. deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Unterricht zu erteilen oder das Unterrichtswesen zu unterstützen,
 5. deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Messen oder Ausstellungen zu organisieren,
 6. die von den zuständigen Organen der Gemeinschaften als Familien- und Seniorenhilfsdienst zugelassen sind,

7. die für die Anwendung von Artikel 145³³ § 1 Abs. 1 Nr. 1 b, d, e, h bis l, Nr. 2° und 3 EStGB 92 zugelassen sind oder wären, wenn sie es beantragen würden oder wenn sie alle Bedingungen erfüllen würden, denen die Zulassung unterliegt, ausschließlich der Bedingung, eine Tätigkeit auf nationaler Ebene auszuüben beziehungsweise einen Einflussbereich, der sich auf eine der Gemeinschaften oder Regionen oder auf das ganze Land erstreckt, zu haben,
8. die in Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen gegründet sind, sofern sie ausschließlich Zertifizierungstätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1998 über die Zertifizierung von durch Handelsgesellschaften ausgegebenen Wertpapieren ausüben und sofern aufgrund von Art. 13 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes die von ihnen ausgegebenen Zertifikate für die Anwendung des EStGB 92 mit den Wertpapieren, auf die sie sich beziehen, gleichgesetzt werden.

In Bezug auf Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und andere juristische Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, werden nicht als Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betrachtet:

1. vereinzelte oder außergewöhnliche Geschäfte,
2. Geschäfte, die in der Anlage der im Rahmen ihres Satzungsauftrags gesammelten Gelder bestehen,
3. Geschäfte, die aus einer Tätigkeit bestehen, die sich nur nebensächlich auf Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsgeschäfte bezieht oder die nicht nach industriellen oder kommerziellen Methoden ausgeführt wird.

Unter Absatz 1 a), b), Nr.1 und c) bezeichnete Steuerpflichtige füllen folgende Rahmen aus:

- "Immobilieeinkünfte",
- "Mehrwerte",
- "Finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art",
- "Pensionen, Kapitalien, Arbeitgeberbeiträge und Prämien",
- "Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art"
- "Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art",
- "Erzielte Einkünfte, die dem Mobiliensteuervorabzug unterliegen",
- "Gezahlte oder zugeteilte Mobilieinkünfte",
- „Rechtsvereinbarungen“.

Sie müssen gegebenenfalls auch im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" gefragte Unterlagen und Angaben einreichen.

Unter Absatz 1, b), Nr. 2 bis 12 bezeichnete Steuerpflichtige füllen folgende Rahmen aus:

- "Finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art",
- "Pensionen, Kapitalien, Arbeitgeberbeiträge und Prämien",
- "Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art"
- "Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art",

- "Erzielte Einkünfte, die dem Mobiliensteuervorabzug unterliegen",
- "Gezahlte oder zugeteilte Mobilieinkünfte",
- „Rechtsvereinbarungen“.

Sie müssen gegebenenfalls auch im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" gefragte Unterlagen und Angaben einreichen.

Ferner füllen in Absatz 1, b) Nr. 1 bezeichnete Interkommunalen, autonome Gemeinderegien, Zusammenarbeitsverbände oder Projektvereinigungen gegebenenfalls auch die Rahmen "Von bestimmten Interkommunalen zuerkannte Dividenden" und "Vorauszahlungen" aus.

BANKANGABEN

In diesen Rahmen wird nichts eingetragen, wenn die juristische Person weiterhin die der Verwaltung bekannte internationale Kontonummer (IBAN) für eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern oder Verkehrssteuer verwenden möchte. Wenn der Verwaltung keine Kontonummer bekannt ist oder wenn die bekannte Kontonummer nicht mehr korrekt ist bzw. wenn die juristische Person ein anderes Konto zu benutzen wünscht, dann tragen Sie in diesen Rahmen die IBAN des Kontos ein, worauf in Zukunft und bis auf Widerruf die Erstattungen seitens der Verwaltung erfolgen können. Für ausländische Konten wird empfohlen, ebenfalls den Bankidentifizierungskode (BIC) anzugeben.

Jede spätere eventuelle Änderung der Bankverbindung, die die Verwaltung benutzen soll, muss in kürzester Frist beim zuständigen Einnahmeamt gemeldet werden. Die Person, die diese Änderung vornimmt, muss bei dieser Gelegenheit den Beweis erbringen, dass sie gesetzlich befugt ist, die juristische Person verbindlich zu vertreten.

RAHMEN - IMMOBILIENEINKÜNFTE

BELGISCHE EINKÜNFTE

Steuerpflichtig sind:

- der Teil des Nettobetrags des Mietpreises und der Mietvorteile der in Belgien gelegenen unbeweglichen Güter, der das indexierte Katastereinkommen dieser Güter übersteigt,
- Beträge, die anlässlich der Begründung bzw. Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern in Bezug auf ein in Belgien gelegenes unbewegliches Gut bezogen werden.

Nicht steuerpflichtig sind Einkünfte aus Immobilien, wenn es sich um folgende unbewegliche Güter handelt:

- Güter, die an eine natürliche Person vermietet sind, die diese Güter weder ganz noch teilweise zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit nutzt,
- Güter, die gemäß den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag vermietet sind und vom Mieter zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken genutzt werden,
- andere Güter, unter der Bedingung, dass der Mieter diese ohne Gewinnerzielungsabsicht für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder

oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt hat.

Zur Bestimmung des unter a) Abs. 1 erwähnten Nettobetrags werden in Zeile 5002 die wie folgt festgesetzten Unterhalts- und Reparaturkosten abgezogen:

- 40 % des in Zeile 5001 vermerkten Bruttobetrags für bebaute unbewegliche Güter sowie für Material und Ausrüstung, die entweder ihrem Wesen oder ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind, ohne dass dieser Abzug zwei Drittel des (nicht indexierten) Katastereinkommens, das entsprechend einem vom König festgelegten Koeffizienten (4,31 für das Stj. 2017), neu bewertet wird, übersteigen darf,
- 10% dieses Bruttobetrages für unbebaute unbewegliche Güter.

AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE

Steuerpflichtig sind:

- der Nettobetrag des Mietwertes oder des Mietpreises und der Mietvorteile der im Ausland gelegenen unbeweglichen Güter,
- Beträge, die anlässlich der Begründung oder Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern in Bezug auf ein im Ausland gelegenes unbewegliches Gut bezogen werden.

Nicht steuerpflichtig sind Einkünfte aus Immobilien unter der Bedingung, dass der Mieter keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und diese Güter für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen nutzt.

Steuerfrei sind Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, die in einem Land gelegen sind, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, in dem vereinbart wird, dass Einkünfte aus Immobilien ausschließlich in dem Land, in dem diese Güter gelegen sind, besteuert werden.

Zur Bestimmung des unter a) Abs. 1 erwähnten Nettobetrags werden in Zeile 5032 die wie folgt festgesetzten Unterhalts- und Reparaturkosten abgezogen:

- 40% des in Zeile 5031 angegebenen Bruttobetrages für bebaute unbewegliche Güter sowie für Material und Ausrüstung, die ihrem Wesen oder ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind,
- 10% dieses Bruttobetrages für unbebaute unbewegliche Güter.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Die in Abs. 1 b) der beiden vorstehenden Rubriken erwähnten Einkünfte umfassen nicht die Beträge, die für die Überlassung eines Nutzungsrechts an bebauten unbeweglichen Gütern aufgrund eines nicht kündbaren Erbpachtvertrags, Erbbauvertrags oder Vertrags über gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern bezogen wurden, unter der Bedingung, dass:

- die im Vertrag vorgesehenen gestaffelten Gebühren dem Eigentümer ermöglichen, nicht nur Zinsen und andere Aufwendungen des Geschäfts zu decken, sondern auch das in das Gebäude investierte Kapital oder im Falle eines bestehenden Gebäudes dessen Verkaufswert vollständig wiederherzustellen,

- b) das Eigentum am Gebäude bei Vertragsende von Rechts wegen an den Benutzer übergeht oder der Vertrag eine Kaufoption für den Benutzer enthält.

RAHMEN - MEHRWERTE

MEHRWERTE AUF UNBEBAUTE UNBEWEGLICHE GÜTER ODER AUF BESTIMMTE DINGLICHE RECHTE AN SOLCHEN GÜTERN

Hier werden Mehrwerte (oder Verluste) erklärt, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung auf in Belgien gelegene unbebaute unbewegliche Güter verwirklicht wurden oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die keine Erbpachtrechte, Erbbaurechte oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

- a) die Güter entgeltlich erworben wurden und innerhalb von acht Jahren nach dem Datum der öffentlichen Erwerbsurkunde oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, nach dem Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs der Registrierungsformalität unterworfen wurde, veräußert wurden,
- b) die Güter durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und innerhalb von drei Jahren nach der Schenkungsurkunde und innerhalb von acht Jahren nach dem Datum der öffentlichen Erwerbsurkunde über den entgeltlichen Erwerb durch den Schenker oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, nach dem Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des entgeltlichen Erwerbs durch den Schenker der Registrierungsformalität unterworfen wurde, veräußert wurden,

jedoch mit Ausnahme der Güter, die infolge von in Art. 93 Nr. 1, 2 und 4 EStGB 92 erwähnten Flurbereinigungen, Tauschgeschäften, Enteignungen oder Abtretungen veräußert wurden.

Vorgenanntes gilt auch für Mehrwerte (Verluste), die auf Grundstücke verwirklicht wurden, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert unter 30 % des Veräußerungspreises des gesamten Gutes liegt.

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraumes Güter oder Rechte veräußert wurden, wird der Erklärung eine gemäß dem untenstehenden Schema aufgestellte Anlage beigefügt, in der für jedes veräußerte Gut und für jedes abgetretene Recht, die Berechnung des Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes aufgeführt ist. Der Betrag kann in der Regel folgendermaßen errechnet werden:

- a) Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallenden Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Wegen der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B) -.....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren beim Erwerb (durch den Schenker in dem in Absatz 1 b) hiervor bezeichneten Fall): (D).....
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten und Ausgaben (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrages F für jedes volle Jahr, das zwischen den unter l), 2. und

l), 3. hiernach aufgeführten Daten abgelaufen ist: (G).....

h) Gesamtbetrag F + G: (H).....

i) in Anwendung der Gesetzgebung über Raum- und Städteplanung erhaltene Entschädigungen: (I) -.....

j) Differenz H - I: (J) -.....

k) Nettobetrag des Mehrwertes (Differenz C – J) oder des Verlustes (Differenz J – C, in Rot): (K).....

- l) Daten:
- des Erwerbs durch Schenkung:
 - des entgeltlichen Erwerbs (durch den Schenker in dem in Absatz 1 b) hiervor erwähnten Fall):
 - der entgeltlichen Veräußerung:

m) Lage des Gutes:

Falls im Laufe des Besteuerungszeitraums mehrere Güter oder Rechte veräußert wurden, wird lediglich das Nettoergebnis der Mehrwerte oder der Verluste in Zeile 5101 in die Erklärung eingetragen (entweder positiv (A/P), in dem Maße, wie die Mehrwerte die Verluste übersteigen, oder negativ B/N), in dem Maße, wie die Verluste die Mehrwerte übersteigen).

Die betreffenden Mehrwerte sind im Prinzip steuerbar zu einem Satz von:

- 33 % wenn die Güter, oder Rechte, auf die sich die Mehrwerte beziehen, während eines der fünf Jahre nach ihrem Erwerb veräußert wurden,
- 16,5 %, wenn die Güter, oder Rechte, auf die sich die Mehrwerte beziehen, später als fünf Jahre nach ihrem Erwerb veräußert wurden.

Der Betrag dieser steuerpflichtigen Mehrwerte wird gemäß dem hier oben erläuterten Unterschied in Zeile 5111 D1 und 5112 D2 vermerkt.

MEHRWERTE AUF BEBAUTE UNBEWEGLICHE GÜTER ODER AUF BESTIMMTE DINGLICHE RECHTE AN SOLCHEN GÜTERN

Hier werden Mehrwerte (oder Verluste) eingetragen, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung auf in Belgien gelegene bebaute unbewegliche Güter verwirklicht werden oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die keine Erbpachtrechte, Erbbaurechte oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

- a) diese bebauten unbeweglichen Güter entgeltlich erworben wurden und innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerbsdatum veräußert werden,
- b) diese bebauten unbeweglichen Güter durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und innerhalb von drei Jahren nach der Schenkungsurkunde und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum des entgeltlichen Erwerbs durch den Schenker veräußert werden,
- c) der Steuerpflichtige ein Gebäude auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichtet hat, das er gegen Entgelt oder durch Schenkung unter Lebenden erworben hat, vorausgesetzt:
- die Bauarbeiten wurden binnen fünf Jahren ab dem entgeltlichen Erwerb des Grundstückes durch den Steuerpflichtigen oder durch den Schenker begonnen und

- das gesamte Gut wurde innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der ersten Ingebrauchnahme oder der Vermietung des Gebäudes veräußert,

jedoch mit Ausnahme der Mehrwerte, die anlässlich von in Art. 93bis Nr. 3 EStGB 92 erwähnten Enteignungen oder Abtretungen festgestellt wurden.

Vorgenanntes gilt nicht für Mehrwerte (Verluste), die auf Grundstücke verwirklicht wurden, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert unter 30 % des Veräußerungspreises des gesamten Gutes liegt.

Unter Erwerbs- oder Veräußerungsdatum versteht man:

- das Datum der öffentlichen Erwerbs- oder Veräußerungsurkunde
- oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, das Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs oder der Veräußerung der Registrierungsformalität unterworfen wurde.

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraumes Güter oder Rechte veräußert wurden, ist der Erklärung eine gemäß einem der untenstehenden Schemas aufgestellte Anlage beizufügen, in der für jedes veräußerte Gut und für jedes abgetretene Recht, die Berechnung des Nettobetrag des Mehrwertes oder des Verlustes aufgeführt ist. Der Betrag kann in der Regel folgendermaßen errechnet werden:

1. In den in Abs. 1 a) oder b) hiavor erwähnten Fällen:

- a) Übertragungspreis oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallende(n) MwSt. oder Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Wegen der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B).....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Preis des Gutes, oder falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren oder der MwSt. beim entgeltlichen Erwerb (ggf. durch den Schenker in dem in Absatz 1, b) hier oben erwähnten Fall: (D).....
- e) Tatsächlich getragene Erwerbs- oder Übertragungskosten (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrages F für jedes volle Jahr, das zwischen den unter m), 2. und m), 3. hiernach aufgeführten Daten abgelaufen ist: (G).....
- h) Gesamtbetrag F + G: (H).....
- i) Hinzuzufügen: vom Eigentümer getragene Kosten für Arbeiten an der veräußerten Immobilie zwischen den jeweils unter m), 2. und m), 3. eingetragenen Daten und die ihm geliefert und in Rechnung gestellt wurden: (I).....

- j) Gegebenenfalls in Abzug zu bringen: Entschädigungen, erhalten für Schadensfälle am veräußerten Gebäude: (J).....
- k) Gesamtbetrag H + I – J: (K).....
- l) Nettobetrag des Mehrwertes (Differenz C – K) oder des Verlustes (Differenz K – C, in Rot): (L).....
- m) Daten:
 1. des Erwerbs des bebauten unbeweglichen Gutes durch Schenkung:
 2. des entgeltlichen Erwerbs des bebauten unbeweglichen Gutes (ggf. durch den Schenker des Gutes):
 3. der entgeltlichen Veräußerung des bebauten unbeweglichen Gutes:
- n) Lage des unbeweglichen bebauten Gutes:

2. In dem in Absatz 1 c) hiavor erwähnten Fall:

- a) Übertragungspreis des bebauten unbeweglichen Gutes, oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallende(n) MwSt. oder Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Wegen der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B).....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Preis des Grundstückes, oder, falls diese höher liegt, Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren oder der MwSt. beim entgeltlichen Erwerb, ggf. durch den Schenker: (D).....
- e) Tatsächlich getragene Erwerbs- oder Übertragungskosten des Grundstückes (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Preis des vom Steuerpflichtigen errichteten Gebäudes, der als Erhebungsgrundlage für die MwSt. gedient hat: (G).....
- h) Tatsächlich getragene Kosten dieses Gebäudes (mindestens 25 % des Betrags G): (H).....
- i) Gesamtbetrag G + H: (I).....
- j) Hinzuzufügen: 5 % des Betrages F, für jedes volle Jahr, das zwischen den unter p), 1. und p), 4. hiernach aufgeführten Daten abgelaufen ist, und 5 % des Betrages I, für jedes volle Jahr das zwischen den unter p), 3. und p), 4. hiernach aufgeführten Daten abgelaufen ist: (J).....
- k) Gesamtbetrag F + I + J: (K).....

- l) Hinzuzufügen: vom Eigentümer getragene Kosten für Arbeiten an der veräußerten Immobilie zwischen den jeweils unter p), 3. und p) 4. eingetragenen Daten und die ihm geliefert und in Rechnung gestellt wurden: (L).....
- m) Gegebenenfalls abzuziehen: Entschädigungen, die aufgrund von am veräußerten Gebäude aufgetretenen Schäden bezogen wurden: (M) -.....
- n) Gesamtbetrag K + L – M: (N) -
- o) Nettobetrag des Mehrwertes (Differenz C – N) oder des Verlustes (Differenz N – C, in Rot): (O).....
- p) Daten:
1. des entgeltlichen Erwerbs des Grundstückes (ggf. durch den Schenker des Grundstückes):
 2. des Beginns der Bauarbeiten:
 3. der ersten Ingebrauchnahme oder Vermietung des errichteten Gebäudes:
 4. der entgeltlichen Veräußerung des bebauten unbeweglichen Gutes:
- q) Lage des unbeweglichen bebauten Gutes:

Falls im Laufe des Besteuerungszeitraums mehrere Güter oder Rechte veräußert wurden, wird lediglich das Nettoergebnis der Mehrwerte und/oder der Verluste in Zeile 5121 in die Erklärung eingetragen (entweder positiv (F/P), in dem Maße, wie die Mehrwerte die Verluste übersteigen, oder negativ (G/N) in dem Maße, wie die Verluste die Mehrwerte übersteigen).

Der in Zeile 5130 eingetragene Betrag der Mehrwerte ist an 16,5 % steuerbar.

MEHRWERTE AUF BEDEUTENDE BETEILIGUNGEN

Gemeint sind Mehrwerte, die unter den Bedingungen von Art. 90 Abs. 1 Nr. 9 2. Spiegelstrich EStGB 92 auf Aktien oder Anteile, die Gesellschaftsrechte an einer inländischen Gesellschaft verbriefen, verwirklicht wurden.

Die betreffenden Mehrwerte sind im Prinzip steuerpflichtig zu 16,5 % steuerpflichtig.

RAHMEN - FINANZIELLE VORTEILE ODER VORTEILE JEDLICHER ART

Es handelt sich um in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

Die erwähnten Vorteile müssen ebenfalls in der (den) entsprechenden Rubrik(en) des Rahmens "Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art" erklärt werden.

RAHMEN - PENSIONEN, KAPITALIEN, ARBEITGEBERBEITRÄGE UND -PRÄMIEN

Hier handelt es sich um:

- die in Art. 52 Nr.3 b) und 195 § 2 EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und –prämien, in dem Maße, wie sie entweder der in Art. 53 Nr. 22 EStGB 92 vorgesehenen Grenze oder den in Art. 59 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen und der dort erwähnten Grenze und, für die in Art. 195 § 2 EStGB 92 bezeichneten Prämien, der in Art. 195 § 1 Abs. 2 EStGB 92 bezeichneten Bedingung der Regelmäßigkeit nicht entsprechen,
- die in Art. 52 Nr. 5 EStGB 92 erwähnten Pensionen, Renten und andere als solche geltenden Zulagen in dem Maße, wie sie den in Art. 59 EStGB 92 erwähnten Bedingungen und Grenzen nicht entsprechen, und die in Art. 53 Nr. 23 erwähnten Kapitalien.

Das heißt:

- in Artikel 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien, soweit sie einen indextierten Höchstbetrag von 2.330 EUR pro Jahr übersteigen und in Ausführung von individuellen ergänzenden Pensionsvereinbarungen gezahlt werden wie in Art. 6 G 28.4.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt, die zugunsten von Personen abgeschlossen werden, die in Artikel 30 Nr. 1 erwähnte Entlohnungen beziehen,
- Kapitalien, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit gelten und Personalmitgliedern oder ehemaligen Personalmitgliedern direkt vom Arbeitgeber oder ehemaligen Arbeitgeber gezahlt werden,
- die in Art. 52 Nr. 3 b) EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien und damit gleichgesetzte Prämien gewisser Lebensversicherungen in dem Maße, wie diese Beiträge und Prämien den in Art. 59 EStGB 92 festgelegten Bedingungen und Grenzen und, für die gleichgestellten Prämien, der in Art. 195 § 1 Abs. 2 EStGB 92 bezeichneten Bedingung der Regelmäßigkeit nicht entsprechen. Es wird auf Art. 62 des Programmgesetzes vom 22.6.2012 hingewiesen, der eine Nr. 5 in Art. 59 § 1 Abs. 1 EStGB 92 einfügt, wonach die vorgenannten Beiträge und Prämien von nun an der Voraussetzung entsprechen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.4.2007 zur Ausführung von Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27.12.2006 verlangten Informationen erteilt wurden.
- Pensionen, ergänzende Pensionen, Renten und andere als solche geltende Zulagen in dem Maße, wie diese Summen den Bedingungen und der Grenze, die in Artikel 60 EStGB 92 festgelegt sind, nicht entsprechen. Es wird auf Art. 63 des Programmgesetzes vom 22.6.2012 hingewiesen, der Art. 60 EStGB 92 ersetzt hat, wonach die vorgenannten Pensionen, Renten und Zulagen von nun an der Voraussetzung entsprechen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.4.2007 zur Ausführung von Art. 306 des Programmgesetzes (I) vom 27.12.2006 verlangten Informationen erteilt wurden.

RAHMEN - FAHRZEUGKOSTEN IN HÖHE EINES ANTEILS DES VORTEILS JEDLICHER ART

Hier handelt es sich um 17 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art, der aus der Nutzung eines Fahrzeugs zu persönlichen Zwecken hervorgeht (Art. 223 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92).

**RAHMEN - NICHT NACHGEWIESENE
AUSGABEN ODER VORTEILE
JEDLICHER ART UND
FINANZIELLE VORTEILE ODER
VORTEILE JEDLICHER ART**

**STEUERPFLICHTIGER BETRAG DER NICHT
NACHGEWIESENEN AUSGABEN ODER
VORTEILE JEDLICHER ART**

Hier handelt es sich um in Art. 57 und 195 § 1 Absatz 1 EStGB 92 bezeichnete Ausgaben und in Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Vorteile jeglicher Art, in dem Maße, wie sie nicht durch Individualkarten und zusammenfassende Verzeichnisse belegt sind, es sei denn:

- der Steuerpflichtige kann entweder nachweisen, dass die Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art effektiv in einer laut Art. 305 EStGB 92 vom Begünstigten eingereichten Erklärung oder in einer ähnlichen vom Begünstigten im Ausland eingereichten Erklärung enthalten ist (Art. 223 Abs. 3 EStGB 92),
- oder der Begünstigte ist zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Erklärung in eindeutiger Weise identifiziert (Art. 223. Abs. 4 EStGB 92).

1. Ausgaben und Vorteile jeglicher Art, steuerbar zum Satz von 50 %.

Hier werden nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art eingetragen, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass der Endbegünstigte eine juristische Person ist.

2. Ausgaben und Vorteile jeglicher Art, steuerbar zum Satz von 100 %.

Hier werden die anderen als unter 1. hiervoor bezeichneten nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art erklärt.

In Bezug auf Ausgaben und Vorteile jeglicher Art wird der Erklärung eine gemäß folgendem Schema aufgestellte Anlage beigefügt:

A. PROVISIONEN, MAKLERGEBÜHREN, HANDELSRABATTE ODER ANDERE, GELEGENTLICHE ODER NICHTGELEGENTLICHE SITZUNGSGELDER ODER HONORARE, GRATIFIKATIONEN, VERGÜTUNGEN ODER VORTEILE JEDLICHER ART, DIE FÜR DIE EMPFÄNGER IN BELGIEN ODER NICHT IN BELGIEN STEUERPFLICHTIGE BERUFSEINKÜNFTEN DARSTELLEN

- a) Gezahlter oder zuge- teilter Gesamtbetrag: (A).....
- b) Nachgewiesener Betrag: (B) -.....
- c) Nicht nachgewiesener Betrag, der in einer vom Begünstigten eingereichten Erklärung enthalten ist, oder dessen Begünstigter identifiziert ist: (C) -.....
- d) Steuerpflichtiger Betrag (Differenz A - B - C): (D)
- e) Steuerbar zum Satz von 50 % (1): (E)
- Steuerbar zum Satz von 100 % (2): (F)

B. ENTLOHNUNGEN, PENSIONEN, RENTEN UND ALS SOLCHE GELTENDE ZULAGEN, DIE DEN PERSONALMITGLIEDERN, DEN EHEMALIGEN PERSONALMITGLIEDERN ODER DEREN BEZUGSBERECHTIGTEN GEZAHLT WURDEN

- a) Gesamtbruttobetrag der gezahlten oder zugeteilten Summen: (G).....
- b) Einbehaltene Sozialbeiträge: (H) -.....
- c) Differenz (D - H): (I).....
- d) Nachgewiesener Betrag: (J) -
- e) Nicht nachgewiesener Betrag, der in einer vom Begünstigten eingereichten Erklärung enthalten ist, oder dessen Begünstigter identifiziert ist: (K) -.....
- f) Steuerpflichtiger Betrag (Differenz I - J - K): (L)
- g) Steuerbar zum Satz von 100 % (2): (M)

C. PAUSCHALVERGÜTUNGEN, DIE DEN PERSONALMITGLIEDERN ZUGETEILT WURDEN ALS ERSTATTUNG VON TATSÄCHLICHEN, DEM ARBEITGEBER OBLIEGENDEN AUSGABEN

- a) Gesamtbetrag: (N).....
- b) Nachgewiesener Betrag: (O) -.....
- c) Zum Satz von 100 % steuerbarer Betrag (2) (Differenz N - O): (P).....

D. NICHT NACHGEWIESENER GESAMTBETRAG

- a) Steuerbar zum Satz von 50 % (1) (E): (Q)
- b) Steuerbar zum Satz von 100 % (2) (F + M + P): (R)

STEUERPFLICHTIGER BETRAG DER FINANZIELLEN VORTEILE ODER DER VORTEILE JEDLICHER ART

Es handelt sich um in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

1. Finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, steuerbar zum Satz von 50 %

Hier werden die finanziellen Vorteile oder die Vorteile jeglicher Art erklärt, für die der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Endbegünstigte dieser Vorteile eine juristische Person ist.

2. Finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, steuerbar zum Satz von 100 %

Hier werden die anderen als unter 1. hiervoor bezeichneten finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art erklärt.

RAHMEN - VON BESTIMMTEN INTER-KOMMUNALEN ZUERKANNTE DIVIDENDEN

Hier handelt es sich um den Gesamtbetrag der Summen, die als Dividenden von in Art. 180 Nr.1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, autonomen Gemeinderegionen und Projektvereinigungen, gleich welchen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen zuerkannt werden, ausschließlich der Dividenden, die dem Staat, den Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren zuerkannt werden.

RAHMEN - VORAUSZAHLUNGEN

Die Steuer auf im vorangehenden Rahmen vermerkte Dividenden, die von bestimmten Interkommunalen zuerkannt werden, wird für den Fall, dass keine oder unzureichende Vorauszahlungen geleistet wurden, erhöht.

In Zeile 1810 wird der Betrag der geleisteten Vorauszahlungen eingetragen. Der "Kontoauszug VZ" muss der Erklärung nicht beigelegt werden.

Wenn die Bezugsnummer auf dem "Kontoauszug VZ", die vom "Dienst für Vorauszahlungen" zugewiesen wird, von der Unternehmensnummer abweicht, muss diese Bezugsnummer in Zeile 1821 eingetragen werden, oder, wenn mehrere Bezugsnummern vorliegen, in 1821 bis 1824.

RAHMEN - RECHTSVEREINBARUNGEN

Es handelt sich um in Art. 2 § 1 Nr. 13 EStGB 92 bezeichnete Rechtsvereinbarungen, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund von Art. 2 § 1 Nr. 13/1 nicht als Rechtsvereinbarung gelten.

Der Steuerpflichtige, der Gründer einer in Art. 2 § 1 Nr. 14 (erster, zweiter oder vierter Gedankenstrich) EStGB 92 bezeichneten Rechtsvereinbarung ist, oder ein Dritter, der die Eigenschaft als Begünstigter einer in Art. 2 § 1 Nr. 14/1 EStGB 92 bezeichneten Rechtsvereinbarung ist, muss:

- das Feld in Zeile 5510 ankreuzen (in der Erklärung auf Papier ein „JA“ in diese Zeile eingetragen),
- die vollständige Bezeichnung, Rechtsform und Adresse (Straße und Nummer, Postleitzahl und Gemeinde, Land) der Rechtsvereinbarung vermerken. Wenn eine Identifikationsnummer vom Staat oder der Gerichtsbarkeit, wo die Rechtsvereinbarung ansässig ist, zugewiesen wurde, ebenfalls diese Identifikationsnummer angeben.

Der Steuerpflichtige, der Gründer einer Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit ist (siehe Art. 2 § 1 Nr. 13 a) EStGB 92), muss ebenfalls:

- das Feld in Zeile 5520 ankreuzen (in der Erklärung auf Papier ein „JA“ in diese Zeile eingetragen),
- Name und Adresse (Straße und Nummer, Postleitzahl und Gemeinde, Land) des Verwalters der Rechtsvereinbarung angeben.

Wenn die Rechtsvereinbarung alle Bedingungen aus Zeile 5530 erfüllt, das Feld dieser Zeile ankreuzen (in der Erklärung auf Papier ein „JA“ in diese Zeile eingetragen).

In dem Fall, wo verschiedene Rechtsvereinbarungen angegeben werden müssen, eine Anlage in Form einer PDF-Datei anhängen mit den geforderten Angaben pro Rechtsvereinbarung (der Erklärung auf Papier eine einfache Anlage beifügen).

RAHMEN - VERSCHIEDENE UNTERLAGEN UND VERZEICHNISSE

Was die in Rubrik "Betroffene Steuerpflichtige", Abs. 1. a) und c) erwähnten Steuerpflichtigen betrifft, müssen der Erklärung, sofern dies nicht eindeutig aus den verfügbaren Dokumenten (Jahresabschluss oder Konten, die für die Beurteilung des anwendbaren Steuersystems notwendig sind) erkennbar ist, Unterlagen beigelegt werden, aus denen hervorgeht, dass sie mit Recht Anspruch auf das Steuersystem der juristischen Personen erheben und insbesondere:

- dass sie keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen,
- dass sie – was die in Rubrik „unterworfenen Steuerpflichtige“, Abs. 1 a) bezeichneten Steuerpflichtigen betrifft – sich auf die in Abs. 2 bezeichneten gewinnbringenden Tätigkeiten derselben Rubrik beschränken,
- dass sie – was die in Abs. 1 c) 1., 2., 4. und 5. der vorerwähnten Rubrik bezeichneten Steuerpflichtigen betrifft – ausschließlich oder hauptsächlich das erwähnte Ziel verfolgen,
- dass sie – was die in Abs. 1 c) 7. derselben Rubrik bezeichneten Steuerpflichtigen betrifft – die Bedingungen erfüllen (außer jene, die darin bestehen, eine Tätigkeit mit nationalem Charakter auszuüben oder einen Einflussbereich haben, der sich auf eine der Gemeinschaften oder Regionen oder auf das ganze Land erstreckt), um für die Anwendung von Art. 145³³ § 1 Abs. 1 Nr. 1 b, d, e, h bis l, Nr. 2 und Nr. 3 EStGB 92 anerkannt zu werden.

